

Ius Sacrum

Zur Festschrift für Klaus Mörsdorf*)

Von Othmar Heggelbacher, Bamberg

I. Am Beginn dieser umfangreichen und stattlichen Festschrift stehen Arbeiten zu den Grundlagen des Kirchenrechts. Hier behandelt M. Schmaus zunächst das katholische Priestertum mit der besonderen Fragestellung nach seinem Charakter als soziologisches oder theologisches Problem (3–14). Auch das Zweite Vatikanische Konzil nimmt nach des Autors Aussage keine Uminterpretation vor, bietet indessen eine Reihe von wichtigen Ergänzungen zur grundlegenden Lehre des Konzils von Trient (5). Vor allem geht es um folgende Punkte: Der priesterliche Charakter des Gottesvolkes ist deutlich betont, innerhalb dessen jedoch der Unterschied von Weihepriestertum und Taufpriestertum herausgehoben (5). Selbst wenn das nichtbischöfliche Priestertum als Ausgliederung aus dem Bischofsamt zu sehen wäre, ist seine Tatsächlichkeit apostolischen Rechts (7) und sein Wesen nicht nur einseitig soziologisch-historisch zu fassen (8).

Was den Modus der Aufnahme in das Priestertum angeht, so geschieht sie durch ein eigenes Sakrament, wie das Vaticanum II (Presb. n. 2) besonders hervorhebt. »Die Weihe schafft demgemäß einen auf keine Weise auflösbaren Unterschied zwischen den geweihten und nichtgeweihten Getauften« (9).

Die Vollmacht des Priesters umfaßt nach den Texten des II. Vaticanum in erster Linie die *Verkündigungsaufgabe*; denn Gottes Offenbarung ist die Grundlage allen kirchlichen Tuns (9–10). »Im Rahmen der dem Priester obliegenden Verkündigung ist die Leitung der Eucharistiefeier und die darin beschlossene Konsekration die wichtigste, nur dem Priester zukommende Aufgabe. Der innere Grund liegt in seiner

*) *Ius Sacrum*. Klaus Mörsdorf zum 60. Geburtstag. Herausgegeben von Audomar Scheuermann und Georg May. Verlag Ferdinand Schöningh, München-Paderborn-Wien 1969. XVI und 944 Seiten. – Geb. DM 84,-.

besonderen Christusbildlichkeit, die ihn befähigt, Christus darzustellen und ihn sichtbar und hörbar zu machen« (11).

Der Unterschied gegenüber dem Laien ist dahingehend zu bestimmen, daß dem Priester die *öffentliche Verkündigung* des Wortes Gottes im Namen der Kirche aufgetragen ist. Das mit der Taufe auferlegte Christuszeugnis ist in dem dem Getauften verliehenen Lebenskreis abzulegen (14).

Ob die Theorie einer Ausgliederung des nichtbischöflichen Priestertums sich verifizieren läßt, ist allerdings fraglich. Man hat ebensoviel Grund, als Prototyp die Jerusalemer Gemeinde anzusehen, in der seit Beginn das monarchische Prinzip, durch jenes des Presbyterkollegiums gemildert, nachweisbar ist. Daß die Presbyter-Episkopoi der paulinischen Gemeinde bischöfliche Vollgewalt im heutigen Sinne hatten, wird einerseits angenommen. Demgegenüber steht die Ansicht, daß Paulus die Obergewalt über die Vorsteher seiner Gemeinden einbehält. Danach gäbe es also keine Ausgliederung aus dem Bischofsamt, sondern umgekehrt würden die paulinischen Gemeinden nach dem Tode des Apostels durch die geänderte historisch-soziologische Struktur im Sinne der monarchischen Episkopalverfassung in ihrer Verfassung vervollständigt, hier bald und früher, dort später. Zum Beweise kann die Einsetzung Polykarps als monarchischer Bischof in Smyrna (durch Johannes?) dienen. Vgl. hierzu Iren. Adv. haeres. III 3,4; Epist. an Florinus, Euseb., H. E. V 20; Tert., Praescr. 32, Adv. Marc. IV 5. Nach Klemens Alexandrinus, Quis dives 42,1 (=EP. 438), hat Johannes die hierarchische Organisation vervollständigt, allen Umständen nach sicher im monarchischen Sinn. Und es geht nicht an, dem Zeugnis jeden historischen Sinn abzuspochen.

A. M. Rouco – Varela befaßt sich im nächsten Beitrag mit der kath. Reaktion auf das »Kirchenrecht I« Rudolph Sohms (15–52).

W. Steinmüller richtet seine Darlegungen auf Rechtstheologie und Kirchenrecht als theologische Disziplinen mit juristischer Methode im Blick auf den Beitrag der evangelischen Rechtstheologie (53–67). Herausgehoben werden die drei systematisch vollständigsten evangelischen Rechtstheologien von Johannes Heckel, Erik Wolf und Hans Dombois.

E. McDonagh widmet eine Studie (69–81) der Beziehung zwischen Naturgesetz und Gesetz Christi. Schließlich erwägt B. Löbmann »Die

Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils für die Reform des Kirchenrechtes« (83–98).

II. Die Kirchenrechtsgeschichte ist vertreten durch Beiträge von F. *Merzbacher* (»Zur Rechtsgeschichte der *lex irritans*«, S. 101–110), G. *Fransen* (»La tradition manuscrite du Décret de Burchard de Worms. Une première orientation«, 111–118), R. *Heinzmann* (»Die Lehre vom *ius naturale* nach Roland von Cremona O. P.«, 119–137), A. *Vetulani* (»Die Universitätspolitik Papst Urbans V.«, 139–156) und W. M. *Plöchl* (»Die Vorlesungstätigkeit von George Philipps an der Wiener Universität«, 157–161).

III. Der Frage der *Kirchengewalt* gelten Darlegungen von K. *Nasitowski* (»De distinctione potestatis ordinis et iurisdictionis a primis Ecclesiae saeculis usque ad exeuntem decretistarum periodum«, 165–179), A. M. *Stickler* (»Die Zweigliedrigkeit der Kirchengewalt bei Laurentius Hispanus«, 181–206), W. *Dettloff* (»Das officium prae-lationis«, 207–229), E. H. *Fischer* (»Die Notwendigkeit hoheitlicher Hirtengewalt zur Bußspendung«, 231–251) und von M. *Kaiser* (»Aus-sagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirchengewalt«, 253–271).

IV. Dem *Kirchenamt* gelten die Aufsätze von K. *Weinzierl* (»Die geschichtliche Entwicklung der Römischen Kurie«, 275–293), K. *Walf* (»Der Begriff »Bischofsamt« bei Joseph Valentin Eybel«, 295–302), H. *Flatten* (»Lex concursus supprimitur. Zum Verhältnis von Pfarrexamen und Pfarrkonkurs«, 303–318) und H. *Ewers* (»Hat das II. Vati-kanische Konzil die Vorrechte der Patrone, insbesondere das Präsentationsrecht, aufgehoben?« 319–323).

V. Mit der *kirchlichen Lehre* befassen sich L. *Scheffczyk* (»Die Heilsbedeutung des Wortes in der Kirche«, 327–347), G. *May*, (»Das Glaubensgesetz«, 349–372) und J. *Giers* (»Doktrin und Disziplin«, 373–393).

VI. Danach kommt das *Ordensrecht* zu Wort in den Studien von V. *Dammertz* (»Mönchtum und apostolischer Dienst in der neueren kirchlichen Gesetzgebung«, 397–420), H. *Socha* (»Die rechtliche Bedeutung der hoheitlichen Bestätigung klösterlicher Satzungen«, 421–439), Ph. *Hofmeister* (»Gib Rechenschaft von deiner Verwaltung (Lk 16,2)«, 441–455), Ch. *Lefebvre* (»Les comptes à rendre aux Ordi-

naires dans l'administration des biens ecclésiastiques même par les religieux«, 457–472) und R. Weigand (»Überlegungen zum künftigen Recht der Säkularinstitute, 473–506).

VII. Mehr als hundert Seiten nehmen die Beiträge zu Eherechtsmaterien ein: »La ›Communitas coniugalıs‹ en la Constitución ›Gaudium et spes‹« (A. de la Hera), »Der Priester als Spender des Ehesakramentes im Lichte der Lehre über die Untrennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament« (E. Corecco), »Erwägungen zur theologischen Problematik der verbietenden Ehehindernisse« (J. Lederer), »A propos de la forme ordinaire du mariage« (J. Bernhard), »Die Klerikerehe in der kirchlichen Gesetzgebung vom II. Laterankonzil bis zum Konzil von Basel« (M. Boelens), »Möglichkeiten und Grenzen einer Leitbildfunktion des bürgerlichen Ehescheidungsrechtes« (P. Mikat).

VIII. Schließlich erfährt das Prozeßrecht (647–763) die gebührende Berücksichtigung in fünf Arbeiten: »Erwägungen zur Neuordnung der Apostolischen Signatur« (P. Wirth), »Die Nichtigkeit des Urteils gemäß der Rechtsprechung der Sacra Romana Rota« (A. Scheuermann), »Zur Glaubwürdigkeit der Parteien- und Zeugenaussagen im kanonischen Eheprozeß« (A. Dordett), »Vorschläge zu den prozeßrechtlichen Vorschriften über den Anwalt und Prozeßbevollmächtigten im kanonischen Recht« (J. Weier) und »Rechtsschutz und kanonisches Dienstrecht« (H. Schmitz).

IX. Den Inhalt runden sechs Autoren mit Untersuchungen über das Verhältnis von Kirche und Staat ab: G. Lajolo (»Libertà di religione e posizione della Chiesa nel diritto dello stato«, 767–815), R. Strigl (»Kirchlicher Anspruch auf das brachium saeculare heute. Erwägungen zu einem staatskirchenrechtlichen Problem«, 817–835), J. Gampl (»Rechtliche Begegnung und rechtliche Begrenzung von Kirchen- und Staatsgewalt in Österreich, 837–852), J. Neumann (»Die Theologischen Fakultäten an den Staatlichen Universitäten nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland«, 853–879), J. Mörsdorf (»Die Lehre von der Volkssouveränität und das neuere deutsche Verfassungsrecht«, 881–903) sowie C. Holböck (»Unlauterer Wettbewerb in der Erzeugung von Ewiglichtkerzen«, 905–920).

X. Wenn nunmehr noch einige Themen herausgegriffen werden sollen und zwar jeweils eines aus jeder Gruppe – alle zu behandeln läßt

der beschränkte Raum nicht zu –, so geschehe dies zunächst mit der kurzen Erwähnung George Philipps', dessen Lebensgang W. M. Plöchl zu erhellen sucht (157–161) als des bedeutenden Anregers der Kirchenrechtswissenschaft.

In dem Abschnitt, der der Kirchengewalt gewidmet ist, befaßt sich E. H. Fischer zunächst mit der Notwendigkeit hoheitlicher Kirchengewalt im Sakramentenrecht überhaupt (Firmung, Weihesakrament, Eheassistentz), um dann das Zusammenwirken von Weihe- und Hirten-gewalt bei der Buße zu behandeln. Mit beachtlichen Argumenten wird hier für die altkirchliche Bußpraxis festgestellt, daß nur der Bischof ordentlicherweise für den Vollzug der Rekonziliation zuständig war (235) und die Presbyter vermutlich »die erforderliche Gewalt, sei es ausdrücklich oder einschlußweise, bereits allgemein mit der Weihe erhalten hatten, um sie erlaubterweise nur in Notfällen oder in ausdrücklichem Auftrag des Bischofs auszuüben« (236). Erst die Doktrin des hohen Mittelalters jedoch konnte den Begriff einer von der Weihe-gewalt unabhängigen Jurisdiktion zur Verwaltung des Bußsakramentes entwickeln (238). Mit den Kanonisten sind die Theologen des 13. Jahrhunderts in der Forderung eines Zusammenwirkens von Weihe- und Jurisdiktionsgewalt zur gültigen Bußspendung einig (239). Von seiten der Reformatoren ersteht hiergegen schärfste Ablehnung (240); das Konzil von Trient entscheidet die Lehre von der Notwendigkeit hoheitlicher Gewalt zur Gültigkeit der Lossprechung *definitiv*. Im c. 872 des CIC findet sie ihre gesetzliche Fixierung.

Die Lehre ist von Anfang an keimhaft in derjenigen von der »Gerichts«-natur des Bußsakramentes enthalten (244). Die Weisen der Verleihung solcher oberhirtlicher Gewalt an Priester zur Bußspendung sind Fragen rein kirchlichen Rechtes von untergeordneter Bedeutung, deren Beantwortung kirchenrechtsgeschichtlicher Forschung zukommt (244). Mit B. Poschmann hält der Autor dafür, daß »die jurisdiktionelle Gewährung des »Friedens« mit der Kirche . . . die Instrumentalursache für die Gnadenwirkung« ist und so »der Mensch erneut auch innerlich der Kirche als dem Leib Christi eingegliedert wird und dadurch Verzeihung auch von Gott erlangt« (246). Von daher ist die Lehre von der Notwendigkeit hoheitlicher Gewalt zur Bußspendung als kategorische Forderung des Dogmas um so verständlicher, und zumal, wenn

man zusätzlich bedenkt, daß in der Prüfung der bußfertigen Haltung des Pönitenten solche Gewalt vom Priester ausgeübt wird (247). Die nachtridentinische Lehrentwicklung hat schließlich geklärt, daß diese auch zur gültigen Lossprechung von freiwilliger Materie notwendig ist (250).

Diese von E. H. Fischer gegebene Lösung und Systematik ist durchaus ansprechend. Es bleibt hier indessen anzumerken, daß die zur Stützung beigezogene These von B. Poschmann ihre Aporien hat und deshalb nicht ohne Widerspruch geblieben ist (Vgl. O. Perler, *Divus Thomas*, Freiburg i. d. Schweiz, 19, 1941). Gegen Poschmanns Erklärung spricht der natürliche Sinn der Schrifttexte Mt 16,18 und Joh 20,22, wie viele Väterschriften – zu welchen ohne Zweifel die Didaskalia zu zählen ist –, die Scholastik und das Tridentinum ihn verstehen. K. Rahner hat in seiner Studie (*Bußlehre und Bußpraxis der Didascalia Apostolorum*, Zk Th 72, 1950, 272ff) gezeigt, daß der Didascalia die Aufnahme in die Kirche eher als eine Folge der lösenden Sündenvergebung als deren vermittelnde Ursache erscheint. Vgl. O. Heggelbacher, *Die christliche Taufe als Rechtsakt nach dem Zeugnis der frühen Christenheit*, Fribourg 1953, 155.

H. *Flatten* beleuchtet in seinem oben erwähnten Beitrag zunächst das Verhältnis von Pfarrexamen und Pfarrkonkurs nach c. 459 mit dem Ergebnis: »Aufgehoben ist damit (sc. durch Motuproprio vom 6. 8. 1966) allein c. 459 § 4, während die Pflicht zur Abhaltung des Pfarrexamens (c. 459 § 3 n. 3) davon in keiner Weise berührt wird« (308). Die Besonderheit des Pfarrkonkurses liegt in seinem Wettbewerbscharakter: Die vakante Pfarrstelle wird ausgeschrieben, der Zugang zu einem Wettbewerb eröffnet, dem Gewinner erwächst ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Pfarrstelle (S. 309). Wenn das II. Vatikanische Konzil ausdrücklich den generellen, nicht nur den speziellen Pfarrkonkurs aufheben wollte, so ging es um die Freiheit des Bischofs gegen den Anspruch des Bewerbers. »Nicht das Pfarrexamen als solches ist aufgehoben; abgeschafft ist nur die spezifische Form, in der mancherorts das Pfarrexamen abgehalten wurde: der Pfarrkonkurs« (318).

Eine sehr brennende Frage greift G. *May* in seiner Abhandlung über »das Glaubensgesetz« auf, indem er das Dogma nach seiner rechtlichen

Seite behandelt, d. h. die Offenbarungswahrheit, insofern sie durch die Kirche zur Annahme verpflichtend vorgelegt wird (352). Neben dem Begriff werden zunächst Verpflichtungskraft, Allgemeinheit und Dauer, Zuständigkeit des Gesetzgebers sowie die Rechtsbildung und Promulgation besprochen (350–362).

Danach sind – hinsichtlich der Reichweite – Gewissensbindung und Bestimmung des Willens, Aufnahme, Rechts- und Tatsachenzweifel, die Interpretation sowie der Bestand dargelegt (362–371).

»Die Einheit der Kirche im Glauben ist eine Einheit im Bekenntnis derselben Glaubenssätze, die als Glaubensgesetze für alle Kirchenglieder verbindlich sind« (372). »Denn das Dogma ist immer ein Rechtssatz gewesen, und Dogmen sind so alt wie die Kirche« (372).

Gerade die letzte Feststellung erfährt eine besondere Beleuchtung durch die Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts. Die Taufpraxis, der wichtigste Quellort dogmatischer Formelbildung in der frühen Kirche (E. Stauffer), weist nicht in die Richtung des glaubensmäßig erfahrenen, aber normfreien Gottesrufes, sondern entscheidet im Sinne der dogmatischen Tradition, wobei das personale Bindeglied kirchlicher Gemeinschaft, das traditionstragende Vorsteheramt, in den Vordergrund tritt.

V. Dammertz leitet seine Darlegungen über die Beziehungen des Mönchtums zum apostolischen Dienst mit imponierenden statistischen Angaben zum apostolischen Wirken der Mönche ein. Die Übersicht über die geltenden Sonderrechte der benediktinischen Kongregationen zeigt darüber hinaus, daß die Mönchsklöster vielfachen apostolischen Tätigkeiten mit ausdrücklicher Billigung seitens des Hl. Stuhls sich widmen (399–406). Die neueren Bestimmungen über das Apostolat der Nonnen, vor allem aber die Gesetzgebung für die orientalischen Mönche weisen mit überraschender Ähnlichkeit in die gleiche Richtung (412). Die Weisungen des II. Vatikanischen Konzils im Dekret *Perfectae Caritatis* Art. 9 bauen auf alter, reicher Überlieferung auf (420), wenn sie eine apostolische Tätigkeit der Mönche als legitim anerkennen.

Wenn M. Boelens zur »Klerikerehe in der kirchlichen Gesetzgebung vom II. Laterankonzil bis zum Konzil von Basel« Stellung nimmt, geht er von dem Ungültigkeitsgesetz des II. Laterankonzils aus und tut dar,

daß Papst Alexander III. darüber hinausging, insofern er auch den Minoristen verbot, eine Ehe einzugehen. Verheirateten die heiligen Weihen zu spenden war unter seiner Regierung erlaubt unter der Bedingung, daß sie fortan enthaltsam leben müßten und die Ehe für beide Teile eine erste Ehe war (600). Das Konzil von Basel verabschiedete das *Decretum de concubinariis* (22. 1. 1435) mit seinen schweren Strafdrohungen.

Der Beitrag von A. *Scheuermann* zur prozeßrechtlichen Materie über die Urteilsnichtigkeit greift ein für die kirchlichen Gerichte immer aktuelles Problem auf. Der Inhalt der Studie wird in Leitsätzen zusammengefaßt (691), die zunächst besagen, daß die Nichtigkeitsgründe in den cc. 1892, 1894 keineswegs erschöpfend aufgezählt sind, sondern Zuwachs erfahren sowohl aus positivrechtlichen Bestimmungen, wie sog. naturrechtlichen, aus dem Wesen des Prozesses sich ergebenden Gründen. Besonders erwähnt wurden in der Studie Gründe aus dem Verteidigungsrecht der beklagten Partei. Fälle der Praxis tun dar, daß ein Gericht mit zu raschem Vorgehen, etwa der Unterlassung der Aktenpublikation, wodurch das Verteidigungsrecht wesentlich verkürzt würde, eine Nichtigkeit des Urteils verursachen könnte. Scheuermann betont jedoch auch, daß bei Anerkennung positiv-rechtlicher wie naturrechtlicher Nichtigkeitsgründe im Interesse der Rechtsprechung strengstes Maß anzulegen ist. Die Berechtigung zur Einrede (c. 1667) und zur Nichtigkeitsklage (c. 1679) – zu letzterer sind die privaten und amtlichen Parteien legitimiert – kann nicht bestritten werden. Außer in den Fällen des c. 1894 handelt es sich um fristgebundene (c. 1893) *unheilbare* Nichtigkeiten.

Die vorletzte Arbeit (innerhalb des Problemkreises »Kirche und Staat«) stammt aus der Feder von J. *Mörsdorf* und erwägt die Lehre von der Volkssouveränität nach dem neueren deutschen Verfassungsrecht. Aus der Sicht des Moraltheologen wird die Frage des Ursprungs der Staatsgewalt anhand der biblischen Zeugnisse, der Lehre des Thomas von Aquin, weiterer mittelalterlicher Autoren, nicht zuletzt des berühmten Bischofs von Bamberg Lupold von Bebenburg, der Humanisten (Enea Silvio de Piccolomini, Nicolaus Cusanus) sowie neuzeitlicher Philosophen (Thomas Hobbes, Jean Jacques Rousseau) und Theologen (Kardinal Cajetan, Franz von Vitoria, Dominikus de Soto, Do-

minikus Bañez, Suarez, Kardinal Bellarmin, L. Lessius) entfaltet. Die Darlegungen schließen mit dem Überblick über die einschlägigen Äußerungen der letzten Päpste von Pius IX. bis Johannes XXIII. (S. 900–903). Eine interessante Konfrontation von Designations- und Translationstheorie beschließt die inhaltsreiche Studie (903): Diese mündet schließlich in eine positive Würdigung der Formulierungen des neueren deutschen Verfassungsrechtes.

XI. Die Herausgeber A. *Scheuermann* und G. *May* zeichnen in einem angemessenen Vorwort (V–IX) die Intention der Festschrift, vor allem aber die hohen Verdienste des Jubilars K. Mörsdorf. Diese schließen seine Lehrtätigkeit ein, die stattliche Zahl seiner Schüler, die bei ihm promovierten oder sich habilitierten und heute Lehrstühle oder wichtige Ämter in der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit innehaben. Vor allem wird seiner zahlreichen Publikationen gedacht, zumal seines dreibändigen Lehrbuches des Kirchenrechtes mit seiner analytischen Schärfe, seiner systematischen Kraft und der Präzision seiner Sprache (VI). Von ihm wird seit zehn Jahren das Archiv für katholisches Kirchenrecht herausgegeben, die älteste existierende kanonistische Fachzeitschrift – auch neben seiner weitgespannten Tätigkeit als Gutachter in den verschiedensten Fällen und Bereichen. Seiner »Initiative ist die Errichtung des ersten und einzigen Kanonistischen Instituts auf deutschem Boden zu danken«. Mit gutem Grund hat W. M. *Plöchl* in seinem Beitrag über George Philipps (161) Obigem die Worte hinzugefügt: »Kein anderer wie *Klaus Mörsdorf* hat in unserer bewegten Zeit die Liebe zum Kirchenrecht, aber auch zur literarischen Bearbeitung unter Beweis gestellt. Der stete Fleiß einigt ihn mit unserem Altmeister George Philipps«.

In diesem Sinne sei mit dem Glückwunsch geschlossen: »Ad multos felicissimosque annos.«